Beitragsordnung Main Line for Europe e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 4 Absatz 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27.09.2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
2. Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und tritt mit Wirkung zum 27.09.2023 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seinen Vereinszweck erfüllen. Jedes ordentliche Vereinsmitglied sowie Fördermitglieder haben daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Höhe der Beiträge

Die Beitragshöhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge ist der Anlage zu entnehmen. Die Beiträge für neue Mitglieder sind innerhalb des festgesetzten Rahmens individuell mit der Geschäftsstelle des Vereins festzulegen und von den Mitgliedern zu beschließen. Dem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Überweisung bis zum 31.12 des Vorjahres auf das Girokonto des Vereins

   IBAN:

   Kreditinstitut:

   zu zahlen.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum Jahresbeginn, so wird für das entsprechende Jahr der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.

§ 5 Finanzierung besonderer Vorhaben

1. Zur Finanzierung regional bedeutsamer Sonderprojekte kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.
2. Regional bedeutsame Sonderprojekte sind solche Projekte, die der Umsetzung der Strategie des Main Line for Europe e.V. dienen, jedoch ein höheres Maß an regionaler Zusammenarbeit und ein umfangreicheres Engagement der Mitglieder erforderlich machen.
3. Mitglieder, die sich an solchen Projekten nicht beteiligen möchten, können zu den hierfür zu leistenden Sonderumlagen nicht herangezogen werden.
4. Die Festsetzung der Höhe der projektbezogenen Sonderumlagen bedarf der Zustimmung der zu verpflichtenden Mitglieder.

§ 6 Datenverarbeitung

Zum Zwecke der Beitragserhebung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Name der Institution, Anschrift und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

§ 7 Änderungen

Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, können nur von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins geändert werden.

Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung folgender Beiträge:

Mitglied	Betrag
Landeshauptstadt München	9.000 €
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	4.000 €
IHK für München und Oberbayern	4.760 €
IHK Südlicher Oberrhein	3.000 €
IHK Schwaben	3.570 €
Landeshauptstadt Stuttgart	9.000 €
Regionalverband Südlicher Oberrhein	2.000 €
Stadt Salzburg	6.000 €
EUREGIO Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein	3.300 €
Regionalverband Donau-Iller	3.500 €
IHK Ulm	3.570 €
Stadt Augsburg	6.000 €
Verband Region Stuttgart	6.000 €
Initiative Airport-Bahn Südostbayern / Landratsamt Mühldorf am Inn	3.500 €

Landratsamt Altötting	3.600 €
Stadt Ulm	6.000 €
Landeshauptstadt St. Pölten	3.500 €
IHK Karlsruhe	3.570 €
Regionaler Planungsverband München (RPV)	2.000 €
Land Salzburg	9.000 €
Communauté Urbaine du Grand Nancy	5.000 €
Stadt Karlsruhe	6.000 €
Ville de Strasbourg	5.000 €

Neue Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung folgender nachstehender Beiträge:

Mitglied	Betrag
Landeshauptstädte und Bundesländer	6.000 - 9.000 €
Städte	5.000 - 6.000 €
IHKn, Regionen sowie Regional- und Planungsverbände	2.000 - 6.000 €
Sonstige stimmberechtigte Mitglieder	2.000 - 4.000 €
Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt)	Min. 500 €